



am 23.06.2021 in Straubenhardt

Tagesordnungspunkt 2 – zur Vorberatung

Betreff: Änderung der Entschädigungssatzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Bezug: 32/2019

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Änderung der Entschädigungssatzung wie in Anlage 1 dargestellt, zu beschließen.

Sachdarstellung/Begründung:

Die Verbandsversammlung hat 2019 die Einführung eines digitalen Sitzungsmanagementsystems beschlossen (vgl. 32/2019). Das digitale Sitzungsmanagement wird noch in 2021 eingeführt werden. Dazu bedarf es einer Ausstattung der Mitglieder der Verbandsversammlung mit geeigneten EDV-Geräten (z.B. Tablets).

Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes hat zur Frage der technischen Ausstattung der Verbandsmitglieder eine Umfrage durchgeführt. Die meisten Mitglieder der Verbandsversammlung nutzen bereits ein geeignetes EDV-Gerät, mit dem sie an digitalen Sitzungsmanagementsystemen der sie entsendenden Gremien (Kreistage, Gemeinderat Pforzheim) teilnehmen. Dabei handelt es sich entweder um Geräte, die von dortiger Seite für sie zur Verfügung gestellt werden oder um private Geräte, für deren Nutzung sie entschädigt werden. Eine Anschaffung von EDV-Geräten durch den Regionalverband ist deshalb i.d.R. nicht vorgesehen.

Die Entschädigungssatzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald muss mit der Einführung des digitalen Sitzungsmanagements und der damit verbundenen Nutzung privater EDV-Geräte seitens der Verbandsmitglieder angepasst werden.

Wer für die Nutzung des digitalen Sitzungsmanagements künftig ein privates EDV-Gerät nutzt, soll eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von fünf Euro erstattet bekommen. Hierdurch sind sämtliche damit in Verbindung stehende Kosten abgegolten. Die Pauschale wird zum Jahresende ausbezahlt.

Die Erstattung für die Nutzung privater EDV-Geräte wird künftig in § 3a der Entschädigungssatzung geregelt. Weitere Änderungen der Entschädigungssatzung sind nicht vorgesehen.

Die von der Geschäftsstelle vorgeschlagene Änderungssatzung ist dieser Beschlussvorlage in Anlage 1 beigefügt.

Klaus Mack
Verbandsvorsitzender

Anlagen: Änderungssatzung (Entwurf)



**Satzung zur Änderung der
SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE
TÄTIGKEIT**

**des Regionalverbands Nordschwarzwald in der Fassung vom
17.12.2008, geändert durch Satzung vom 15.03.2017**

Gemäß §§ 33 und 35 (7) des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald am 07.07.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1: Einfügung eines neuen Paragraf 3a in die Entschädigungssatzung

Nach Paragraf 3 wird folgender neuer Paragraf 3a eingefügt:

„§ 3a:

**Aufwandsentschädigung für die Nutzung von privaten EDV-Geräten für das digitale
Sitzungsmanagement**

- (1) Bei der Verwendung eines privaten EDV-Geräts zur Nutzung des digitalen Sitzungsmanagements des Regionalverbands Nordschwarzwald erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine Aufwandspauschale in Höhe von monatlich
5,00 Euro.
- (2) Nutzen die Mitglieder hingegen ein EDV-Gerät, das ihnen von einer Kommune, einem Landkreis oder vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt wird, wird keine Aufwandspauschale ausbezahlt.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.2008, geändert durch Satzung vom 15.03.2017, bleiben unberührt.

§ 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pforzheim, den 07.07.2021

Klaus Mack
Verbandsvorsitzender

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am:

Die Anzeige der Satzungsänderung gem. § 33 (2) LplG beim RP Karlsruhe erfolgte am:

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am:

Die Anzeige der Satzungsänderung gem. § 33 (2) LplG beim RP Karlsruhe erfolgte am: